



Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb der Stadt Kempten (Allgäu)
„Kempten Tourismus- und Veranstaltungs-Service“

Vom 10. Februar 2009

	Seite
§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital	2
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	2
§ 3 Gemeinnützigkeit des Stadttheaters	3
§ 4 Organe	3
§ 5 Die Werkleitung	3
§ 6 Werkausschuss	5
§ 7 Stadtrat	6
§ 8 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters	7
§ 9 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung	7
§ 10 Zusammenarbeit mit städtischen Dienststellen	8
§ 11 Vertretungsbefugnis	8
§ 12 Unterrichtungspflichten der Werkleitung	9
§ 13 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Geschäftsjahr	9
§ 14 Inkrafttreten	10

Bekannt gemacht: 13. Februar 2009 (StABI KE Nr. 05/09)

Geändert: 26. Mai 2010 (StABI KE Nr. 14/10)

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 88 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende Eigenbetriebssatzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Kempten Tourismus- und Veranstaltungs- Service wird als gemeindliches Unternehmen der Stadt Kempten (Allgäu) außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.

(2) ¹Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) Kempten Tourismus- und Veranstaltungs- Service. ²Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) ¹Das Stammkapital des Kempten Tourismus- und Veranstaltungs- Service beträgt 4 Millionen Euro. ²Die Ausgaben des Eigenbetriebs werden durch eigene Einnahmen und durch Haushaltsmittel der Stadt gedeckt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) ¹Die Aufgaben des Kempten Tourismus- und Veranstaltungs- Service sind:

1. Verwaltung und Betrieb des gemeinnützigen Stadttheaters;
2. Verwaltung, Betrieb und Vermarktung der Veranstaltungshäuser Kornhaus, Allgäuhalle und Markthalle;
3. Organisation und Durchführung der Allgäuer Festwoche;
4. Organisation und Durchführung des Marktwesens;
5. Organisation und Durchführung weiterer Veranstaltungen;
6. Förderung von gesellschaftlichen und kulturellen Angeboten der Stadt;
7. Tourismusmarketing;
8. Erbringung touristischer Dienstleistungen;
9. Weiterentwicklung des Tourismus, Kongress-, Tagungs- und Messewesens der Stadt.

²Der Stadtrat kann weitere Aufgaben zuweisen.

(1) ¹Der Eigenbetrieb ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar eine wirtschaftliche und im Sinne der Stadt liegende Entwicklung des Eigenbetriebs fördern. ²Der Eigenbetrieb kann sich im Rahmen der Gesetze zur Erfüllung dieser Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Stadttheaters

(1) Der Betrieb des Stadttheaters verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Regelungen der Satzung über die Gemeinnützigkeit des Stadttheaters i. d. F. v. 13.12.2002 (StABl KE 37/2002) bleiben unberührt und haben stets Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung.

(3) Der Oberbürgermeister legt in einer gesonderten Dienstanweisung die Bestimmungen zur Sicherstellung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften im laufenden Betrieb fest.

§ 4

Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Kempten Tourismus- und Veranstaltungs-Service sind:

Werkleitung (§ 5)

Werkausschuss (§ 6)

Stadtrat (§ 7)

Oberbürgermeister (§ 8).

§ 5

Die Werkleitung

(1) ¹Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern (Geschäftsführer/innen):

1. dem/der Geschäftsführer/in Veranstaltungsmanagement und
2. dem/der Geschäftsführer/in Tourismus.

²Der Werkausschuss legt die Geschäftsverteilung in einer gesonderten Dienstanweisung fest. ³Im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes der Werkleitung obliegt die Vertretungsbefugnis dem weiteren Mitglied der Werkleitung.

(2) In dem gemeinsamen Verantwortungsbereich haben sich die beiden Geschäftsführer/innen um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen. Kommt ausnahmsweise keine Einigung zustande, so entscheidet der Oberbürgermeister.

(3)¹Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Kempten Tourismus- und Veranstaltungs- Service. ²Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. Die selbständige verantwortliche Leitung des Kempten Tourismus- und Veranstaltungs- Service einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge;
3. Personaleinsatz;
4. Vollzug der Beschlüsse des Werkausschusses und des Stadtrates. Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die im Eigenbetrieb tätigen Beamten und Beschäftigten; sie ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb.
5. ¹Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beratungsgegenstände und Beschlüsse des Stadtrats und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. ²Die Geschäftsführer/innen tragen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich den Sachverhalt vor und stellen die Anträge. ³Für den gemeinsamen Verantwortungsbereich erfolgt eine Abstimmung zwischen den beiden Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen.

§ 6

Werkausschuss

(1) Der Werkausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister und zehn Mitgliedern des Stadtrates.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht die Werkleitung (§ 5), der Stadtrat (§ 7) oder der Oberbürgermeister (§ 8) zuständig sind, insbesondere über:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Dienstanweisung für die Werkleitung;
2. Festsetzung der Bedingungen für die Benutzung des Stadttheaters unter Berücksichtigung der Vorgaben, die sich aus § 2 ergeben, und der Veranstaltungshäuser, sowie Festsetzung der Bedingungen in Angelegenheiten der Allgäuer Festwoche, insbesondere Mieten, Eintrittspreise und Standgebühren;
3. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR übersteigen;
4. Vergabe von Bauaufträgen, Lieferungen und Leistungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000 EUR;
5. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 25.000 EUR übersteigen;
6. Abschluss, Änderung und Beendigung von wirtschaftlich bedeutenden Rechtsgeschäften, soweit sie nicht bereits durch den Wirtschaftsplan gedeckt sind und einen Betrag von 100.000 EUR übersteigen;
7. Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 20.000 EUR beträgt;
8. Einleitung eines Rechtsstreits von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 50.000 EUR;

9. Personalangelegenheiten der Bediensteten des Eigenbetriebs einschließlich der Geschäftsführer/innen in analoger Anwendung der Zuständigkeiten des Personalausschusses der Stadt, soweit nicht der Stadtrat oder der Oberbürgermeister zuständig ist.

(4) ¹Bei der Ermittlung der Wertgrenze für Rechtsgeschäfte gem. Abs. 3 Ziffer 4 und 6 ist für den Gegenstandswert der Gesamtbetrag maßgebend. ²Bei auf unbestimmte Zeit geschlossenen Verträgen ist der zehnfache Jahresbetrag zur Bemessung der Wertgrenze heranzuziehen.

(5) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung Berichterstattung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebs verlangen.

(6) Die Mitglieder des Werkausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen (Entschädigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Stadtrat

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Eigenbetriebssatzung;
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder;
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder;
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
5. Bestellung des Prüfers/der Prüferin für den Jahresabschluss;
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
7. Festsetzung des Stammkapitals, Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital;
8. Wesentliche Änderung des Eigenbetriebsumfangs, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;

9. Änderung der Rechtsform;
10. Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 8

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

(1) ¹Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. ²Er führt die Dienstaufsicht über die Werkleitung.

(2) ¹Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte entsprechend den Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt bezogen auf die Angelegenheiten des Eigenbetriebs. ²Er kann widerruflich einzelne seiner Befugnisse an die Werkleitung zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(3) ¹Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte. ²Hiervon hat er dem Stadtrat bzw. dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 9

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

(1) Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

(2) ¹Der Eigenbetrieb kann, wenn dies wirtschaftlicher ist, die Aufgabe selbst erledigen oder Dritte mit der Aufgabe beauftragen. ²Bei Entscheidungen über die Wirtschaftlichkeit ist auf die berechtigten Belange der Stadt Rücksicht zu nehmen.

§ 10

Zusammenarbeit mit städtischen Dienststellen

(1) ¹Der Eigenbetrieb unterrichtet die jeweils betroffenen städtischen Ämter und Dienststellen rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben. ²Die Zuständigkeit der städtischen Ämter und Dienststellen bleibt unberührt.

(2) Verwaltungsinterne Anordnungen, Regelungen, Dienstanweisungen, Verfügungen und Dienstvereinbarungen für den gesamtstädtischen Bereich gelten grundsätzlich auch für den Eigenbetrieb, soweit die Werkleitung nicht abweichende Regelungen trifft.

§ 11

Vertretungsbefugnis

(1) ¹Die Werkleitung vertritt im Rahmen der Führung der laufenden Geschäfte den Kempten Tourismus- und Veranstaltungs- Service nach außen. ²Die Zuständigkeit der beiden Geschäftsführer ergibt sich aus der gesonderten Dienstanweisung (§ 5 Abs. 1 Satz 3).

(2) ¹Die Werkleitung vertritt den Kempten Tourismus- und Veranstaltungs- Service über Absatz 1 hinaus auch in sonstigen Angelegenheiten, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist. ²Dem Oberbürgermeister ist die Vertretung in folgenden Angelegenheiten vorbehalten:

1. Ausfertigung und Bekanntmachung von Satzungen;
2. Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht;
3. Maßnahmen im Rahmen seiner personalrechtlichen Zuständigkeit und im Rahmen seiner Dienstaufsicht (§ 8 Abs. 1 Satz 2).

§ 12

Unterrichtungspflichten der Werkleitung

(1) ¹Die Werkleitung hat den Werkausschuss, den Oberbürgermeister und das Verwaltungs- und Finanzreferat halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes schriftlich zu unterrichten. ²Außerdem ist der Oberbürgermeister rechtzeitig über sonstige wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.

(2) Die Werkleitung hat dem Verwaltungs- und Finanzreferat die Entwürfe für den Wirtschaftsplan sowie die Nachträge hierzu und den Jahresabschluss zuzuleiten.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten oder werden Erfolg gefährdende Mehraufwendungen nötig, so hat die Werkleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Geschäftsjahr

(1) ¹Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) ¹Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres durch die Werkleitung aufzustellen, zu unterschreiben und über den Oberbürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen (§ 25 Eigenbetriebsverordnung). ²Nach Prüfung sind die Unterlagen mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat vorzulegen. ³Dieser stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres fest.

(3) ¹Das Wirtschaftsjahr des Kempten Tourismus- und Veranstaltungs- Service ist das Kalenderjahr. ²Das erste Wirtschaftsjahr beginnt am 01.04.2009 und endet am 31.12.2009.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft.